



Satzung

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW),
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes**

§1. NAME, SITZ, RECHTLICHE STELLUNG, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband führt den Namen: "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes" (SDW).
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verband ist rechtsfähig.
- (4) Er kann Mitglied anderer Vereinigungen und Organisationen sein.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Er kann Anteile an anderen Körper- und Gesellschaften halten und sich an Vereinigungen beteiligen.

§2. AUFGABEN UND ZWECK DES VERBANDES

- (1) Aufgabe und Zweck des Verbandes ist es, national und international für den Schutz und die Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Waldes sowie einer vielgestaltigen Landschaft einzutreten und die Beziehungen der Menschen zu Wald und Umwelt zu fördern und zu stärken.
- (2) Der Verband ergreift und unterstützt deshalb alle Maßnahmen und Bestrebungen, die geeignet sind:
 - Eingriffe in den Wald und die Beeinträchtigung seiner Funktionen abzuwenden,
 - die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und die Notwendigkeit seiner Erhaltung aufzuklären,
 - auf die Wichtigkeit der Landespflege für die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier und Pflanze) und einen ausgeglichenen Landschaftshaushalt hinzuweisen,
 - der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, die Wirkungszusammenhänge in der Umwelt näherzubringen und sie für eine verständnisvolle Einstellung zur Umwelt und ihrer Pflege zu gewinnen,
 - die Forschung auf allen Gebieten zu fördern, die sich mit Wald, Landschaft und deren Schutz sowie der Forst- und Holzwirtschaft beschäftigt,
 - Pflanzen und Tiere, insbesondere bedrohte Arten, zu schützen.
- (3) Daneben kann der Verband auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften, zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Zwecke, die die Satzungsinhalte des § 2 Absatz 1 und 2 erfüllen, vornehmen.

Die Förderung der vorgenannten Körperschaft(en) wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3. GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. MITGLIEDSCHAFT

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und andere Zusammenschlüsse können Mitglieder werden.
- (2) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand des Verbandes. Diese Aufnahmen sind dem Vorstand des Landesverbandes sofort mitzuteilen. Der Vorstand des Landesverbandes kann die Aufnahme binnen 6 Monaten ablehnen; dagegen kann Berufung an die nächste Delegiertenversammlung eingelegt werden.
- (3) Über die Aufnahme von nichtrechtsfähigen Vereinen und anderen Zusammenschlüssen, deren Bedeutung über den Bereich eines Kreis- und Ortsverbandes hinausgeht, und von Einzelmitgliedern, die nicht einem Kreis- oder Ortsverband angehören, entscheidet der Vorstand des Landesverbandes; gegen eine Ablehnung kann die nächste Delegiertenversammlung angerufen werden.
- (4) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Landesverband austreten. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand, bei Angehörigen von Kreis- oder Ortsverbänden deren Vorstand, spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres zugehen.
- (5) Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der Schutzgemeinschaft verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Nach Bekanntgabe des Beschlusses hat das ausgeschlossene Mitglied, binnen 4 Wochen, ein Einspruchsrecht bei der Delegiertenversammlung des Landesverbandes. Diese entscheidet abschließend.

§5. EHRENMITGLIEDER

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Schutz des Waldes, die Umwelt oder die Landespflege hervorragende Dienste erworben haben.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Landesvorstand per Beschluss mit mindestens 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder verliehen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Wenn ein Mitglied 50 Jahre Mitglied in der SDW ist, wird es zum Ehrenmitglied. Natürlichen Personen, die Ehrenmitglied sind, wird die Beitragszahlung erlassen.

§6. BEITRAG

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgesetzt.
- (2) Er ist am 1. Januar jeden Jahres fällig und bis zum 31. März zu bezahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Treten sie erst nach dem 30. November des laufenden Geschäftsjahres ein, wird für dieses Geschäftsjahr kein Jahresbeitrag erhoben.

§7. ORGANE

Organe des Landesverbandes sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand. Organe der Kreisverbände sind die Mitgliederversammlungen und der Kreisvorstand.

§8. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Aus den Delegierten der Kreisverbände, die die Mitgliederversammlung des jeweiligen Kreisverbandes wählt. Die Anzahl der Delegierten ermittelt sich nach folgendem Schlüssel:
- bis 20 stimmberechtigte Mitglieder = 1 Delegierter
- bis 50 stimmberechtigte Mitglieder = 2 Delegierte

Kreisverbände mit mehr als 50 stimmberechtigten Mitgliedern haben darüber hinaus für jeweils angefangene 25 stimmberechtigte Mitglieder 1 Zusatzstimme.

Die Kreisverbände können Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl wie die ihnen zustehenden Delegierten wählen, die bei Verhinderung im Wege der Reihenstellvertretung die Delegierten ihres Kreisverbandes in der Delegiertenversammlung vertreten können.

- b) Aus den von der jeweiligen Mitgliederversammlung der regionalen Verbände der Waldjugend benannten Delegierten, die über 18 Jahre alt sein müssen. Der für die Kreisverbände geltende Schlüssel ist entsprechend anzuwenden.
 - c) Aus den von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern des Landesvorstands der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Diese von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Landesvorstandes nach § 10 Abs.1 Satz 1 können nicht gleichzeitig zu Delegierten eines Kreisverbandes gewählt werden.
- (2) Die Zahl der Stimmberechtigten errechnet sich nach der Mitgliederzahl zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.
 - (3) In der Delegiertenversammlung hat jede/r anwesende Delegierte sowie jedes gewählte Mitglied des Vorstandes der Schutzgemeinschaft 1 Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Vertretung ist nur durch gewählte Ersatz-Delegierte möglich.
 - (4) Die Delegierten-Versammlung wird durch den Vorstand mindestens alle 2 Jahre einberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, per FAX oder Email an die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes, die Vorstände der Kreisverbände sowie der Waldjugend unter Nennung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitglieder werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesverbandes von der Durchführung einer Delegiertenversammlung und der Tagesordnung unterrichtet. Sie können als Gäste ohne Stimmrecht an den Versammlungen teilnehmen. Die Delegierten und ihre Vertreter/innen sind der Geschäftsstelle des Landesverbandes spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin namentlich zu benennen. Anträge an die Delegiertenversammlung sind der Geschäftsstelle des Landesverbandes spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.
 - (5) Auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände muss der Vorstand die Delegiertenversammlung innerhalb von 3 Monaten einberufen.
 - (6) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes der Schutzgemeinschaft oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet.
 - (7) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß eingeladen hat. Bei Beschlüssen in Satzungsangelegenheiten muss zur Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sein. Wenn diese Präsenz nicht erreicht wird, kann der Leiter der Delegiertenversammlung ohne Beachtung der Frist- und Formvorschriften zu einer weiteren Delegiertenversammlung einladen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten auch bei Satzungsangelegenheiten beschlussfähig ist.
- Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten in offener Abstimmung gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Wenn zwei oder mehr Delegierte eine geheime Abstimmung beantragen, wird diese durchgeführt.
- (8) Die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Vorständen der Kreisverbänden und der Waldjugend elektronisch zugänglich zu machen.

§9. AUFGABEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung entscheidet über

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
- h) die Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- i) die Aufhebung der Mitgliedschaft.

§10. DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, 2 Stellvertretern/innen und bis zu 10 gewählten Vorstandsmitgliedern.
Je ein Vertreter von ForstBW und vom Landkreistag Baden-Württemberg gehören ebenfalls dem Vorstand an, werden aber nicht gewählt sondern von der jeweiligen Behörde bzw. Organisation entsandt. Er wird von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Außerdem gehören ihm die Vorsitzenden der Kreisverbände an.
- (2) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-innen sind jeweils einzeln Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich oder außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht). Sie üben ihr Amt jeweils bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands, ggf. auch über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus, aus.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern/innen und bis zu drei Beisitzer/-innen. Er nimmt zwischen den Sitzungen des Vorstandes dessen Aufgaben im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung wahr. Auf Antrag von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss dieser innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Im Übrigen gelten für ihn dieselben Bestimmungen wie für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand leitet den Verband und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der mit einer Frist von einer Woche geladenen und erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Kassenführung obliegt der/dem Vorstandsvorsitzenden. Sie/er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung übertragen.
- (6) Der Vorstand kann sich zu seiner Hilfe haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer/-innen und anderer Mitarbeiter/-innen bedienen.
- (7) Der Vorstand ist unter Beachtung dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Verbandsaufgaben aus dem Verbandsvermögen Zuwendungen zu gewähren.
- (8) Der Vorstand kann für die Arbeit des Landesverbandes sowie der Kreis- und Ortsverbände eine Geschäftsordnung und Richtlinien erlassen.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden und den von ihm bestellten Protokollführer beurkundet.
- (10) Funktionen/Vorstandsämter im SDW-Landesverband und seinen Untergliederungen dürfen nur Mitgliedern der SDW übertragen werden. Dies gilt nicht für die Vertreter von kooptierten Verbänden, Behörden und Organisationen.

§11. KREIS- UND ORTS-VERBÄNDE

- (1) Für die Aufgabe der örtlichen Verbandsarbeit können Kreis- und Ortsverbände gebildet werden. Diese arbeiten nach den vom Landesverband herausgegebenen Satzungsmustern und Richtlinien. § 8 dieser Satzung ist auf Kreis- und Ortsverbände nicht anzuwenden. Die Aufgaben nach § 9 dieser Satzung obliegen bei ihnen der Mitgliederversammlung.
Sie können unter Beachtung dieser Vorgaben eigene juristische Personen („e. V.“) bilden. In den Richtlinien des Landesverbandes ist auch die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen Landesverband und Kreis- oder Ortsverbänden zu regeln.

- (2) Die Gründung eines Kreis- oder Ortsverbandes unterliegt der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kreis- oder Ortsverbände richten sich nach den erwähnten Satzungsmustern und Richtlinien sowie sonstigen Weisungen des Landesverbandes.
- (4) Der Vorstand des Landesverbandes ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kreis- und Ortsverbände prüfen zu lassen.

§12. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND VERBANDSAUFLÖSUNG

- (1) Satzungsänderungen bedürfen in der Delegiertenversammlung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sie müssen im Wortlaut mit der Einladung und Tagesordnung den Delegierten bekannt gemacht werden.
- (2) Für die Auflösung des Landesverbandes gilt Absatz (1) bezüglich der notwendigen Mehrheit ebenso. An der Delegiertenversammlung muss die Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten nach § 8 dieser Satzung teilnehmen. Ist weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, muss der/die Versammlungsleiter/-in mit einer Frist von mindestens 4 Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung unter Beachtung der Ladungsvorschriften aus § 8 Abs. 4 Satz 2 einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes.
- (4) Mit der Auflösung des Landesverbandes sind auch die Kreis- und Ortsverbände aufzulösen.

§13. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung wurde erstmals von der Mitgliederversammlung am 06.05.1959 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. (Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart erfolgte unter Nr. 269 (neu) und am 5. August 1959. Die Satzung wurde geändert und ergänzt durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 21.04.1966 in Stuttgart, vom 20.05.1984 in Reutlingen, vom 27.06.1993 in Murrhardt, vom 20.11.2012 in Stuttgart, vom 16.07.2014 in Schwäbisch Gmünd und vom 31.07.2015 in Gomadingen).